

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (35) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (36) Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

(35)

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

Stadt Düren

Kassenzeichen 00031916-1000-001

Düren, den 18.04.2013

Das an Franz Esser, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Merzenicher Straße 36, gerichtete Schreiben vom 28.02.2013 kann bei der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, Zimmer 1018 eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:

gez. Haupt

(36)

Bekanntmachung der Stadt Düren erneute öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 25.04.2013 die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB angeordnet.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Stellungnahmen und Einwendungen sind im Rahmen der verkürzten öffentlichen Auslegung nur zu den

geänderten oder ergänzten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans möglich.

Die geänderten / ergänzten Teile zu denen Stellungnahme genommen werden kann, sind farblich innerhalb des Bebauungsplanes und der Begründung dargestellt. Diese erneute öffentliche Auslegung umfasst:

- die Ergänzung der Maßnahmenflächen M1 – M4
- die erforderlichen Anpflanzungen auf den Maßnahmenflächen, geregelt in den Textlichen Festsetzungen
- die Herausnahme des Regenrückhaltebeckens
- die Ergänzung eines Leitungsrechtes im Bereich der Parkplatzfläche
- den Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag von April 2013
- die Fortschreibung der Machbarkeitsstudie zur Entwässerung von April 2013
- die Ergänzung zu den o.g. Punkten innerhalb der Begründung

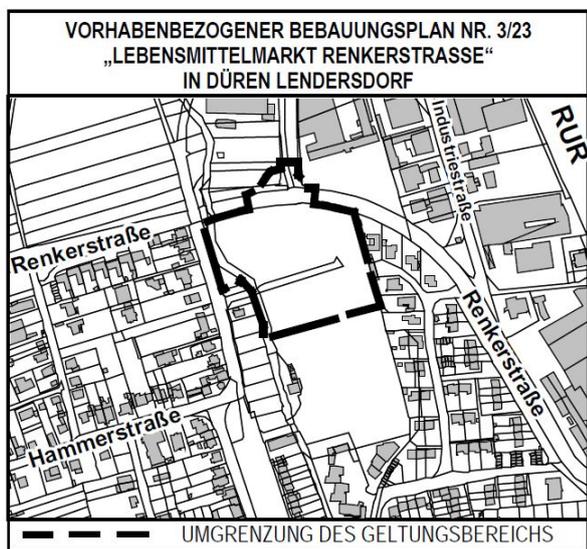
Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die überarbeiteten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung: Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die Fortschreibung der Machbarkeitsstudie zur Entwässerung sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Die als Teil der Begründung vorliegenden weiteren Gutachten (Bodenuntersuchung, Gefährdungsabschätzung, Archäologische Sachverhaltsermittlung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Auswirkungsanalyse und Schalltechnische Untersuchung) wurden nicht verändert und wurden bereits in der erfolgten öffentlichen Auslegung in der Zeit von September / Oktober 2012 öffentlich ausgelegt. Daher werden diese nicht erneut mit öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Gegliedert sind diese

Ausführungen jeweils nach den Punkten zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren-Lendersdorf nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 13.05.2013 bis 29.05.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 27.04.2013

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.